

Satzung „LionKids Namibia e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen „LionKids Namibia e.V.“
- b) Er hat den Sitz in Göppingen.
- c) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göppingen eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Das Ziel des Vereins ist die Unterstützung von Hilfsprojekten sowie die Installation und Förderung eigener Hilfsprojekte in Namibia und anderen afrikanischen Ländern. Die Unterstützung soll vor allem Kindern und Jugendlichen zur Lebenserhaltung und Verbesserung der Lebensqualität dienen sowie der Ausbildung, Weiterbildung, Existenzgründung und Existenzsicherung junger Menschen zu Gute kommen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Familien, Gruppen, Vereine, Vereinigungen, Interessengruppen und Firmen werden, die die Vereinsziele unterstützen.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe den ausgefüllten und unterschriebenen Mitgliedsantrages und Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages gültig.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- d) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- e) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- f) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- g) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Dies sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Kassierer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt. Vom 1. und 2. Vorsitzenden kann gemeinsam ein Mitglied mit einer (auch eingeschränkten oder projektbezogenen) Vertretungsvollmacht ausgestattet werden.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Gründungsjahr wird der 2. Vorsitzende nur auf 1 Jahr gewählt. In den folgenden Jahren findet die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden immer um 1 Jahr versetzt statt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- c) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder Projektleiter für einzelne Projekte bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend aber ohne Stimmberechtigung teilzunehmen.
- d) Jährlich findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- f) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dieser Art der Benachrichtigung ausdrücklich zugestimmt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Tag der Versendung per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- d) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- e) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- f) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - i. Mitgliedsbeiträge
 - ii. Satzungsänderungen
 - iii. Auflösung des Vereins
- g) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede Gruppe, Vereinigung usw. kann mit höchstens 3 Abgesandten an der Mitgliedsversammlung teilnehmen, die gesamt jedoch nur 1 Stimme haben.
- h) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Eintragung und Satzungsänderung

- a) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann einer der allein vertretungsberechtigten Vorsitzenden von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Für die notwendigen Anträge und Unterschriften bei der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister erhalten die vertretungsberechtigten Vorsitzenden eine Vollmacht zur alleinigen Entscheidung und Unterzeichnung.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollant und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- a) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliedsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein aus dem Bereich Kinderhilfsprojekte in Namibia zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- c) Wenn die Mitgliedsversammlung bei der Vereinsauflösung keinen anderen Beschluss fasst, fungiert der 1. oder 2. Vorsitzende als Liquidator.